

Nr. 74

Badisches

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 14. Dezember 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Prüfung der Blindenlehrer betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. Dezember 1918.)

Die Prüfung der Blindenlehrer betreffend.

§ 1.

Die etatmäßige Anstellung als Lehrer an der staatlichen Blindenanstalt ist von dem Bestehen der Prüfung für Blindenlehrer abhängig.

Zu der Prüfung werden auch Frauen zugelassen.

§ 2.

Die Prüfung wird nur nach Bedarf abgehalten.

Das Unterrichtsministerium bestimmt den Ort für die Abhaltung und den Zeitpunkt für die Meldung zur Prüfung und gibt beides im Schulverordnungsblatt bekannt.

§ 3.

Die Prüfung wird von einem durch das Unterrichtsministerium bestellten Prüfungsausschuß abgenommen.

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem Mitglied des Unterrichtsministeriums als Vorsitzenden,
2. dem Leiter und einem weiteren Lehrer der staatlichen Blindenanstalt,
3. einem Augenarzt.

§ 4.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten,
2. der Ablegung der Dienstprüfung (§ 46 des Schulgesetzes),